

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 05.07.2022 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus
Poggensee**

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	20.40 Uhr	Mitgliederzahl	9
Anwesend		Bemerkung	
a) Stimmberechtigt			
1. Bgm. Michael, Martin (als Vorsitzender)			
2. GV Heins, Michael			
3. GV Röhrs, Christina			
4. GV Stoll, Bettina			
5. GV Hauke Brügmann			
6. GV Schulze, Peter			
7. GV Hoberg, Michael			
8. GV Bernitt, Sven			
9. GV Wateler, Henning			
b) nicht stimmberechtigt			
Protokollführerin Katja Siemers			

Tagesordnung

- 1.** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2.** Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
- 3.** Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- 4.** Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2022
- 5.** Verpflichtung eines Gemeindevertreters
- 6.** Bericht des Bürgermeisters
- 7.** Bericht aus den Ausschüssen
- 8.** Wahl eines Mitgliedes für den Bau- und Wegeausschuss
- 9.** Wahl des Vorsitzenden für den Bau- und Wegeausschuss
- 10.** Auftragsvergabe Stromkasten Brink/Marktplatz
- 11.** Genehmigung Konzessionsvertrag Strom für die Gemeinde Poggensee
- 12.** Bekanntgabe und Anfrage
- 13.** Einwohnerfragezeit
- 14.** Verabschiedung einer Gemeindevertreterin

-/-

Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung statt

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 05.07.2022 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus
Poggensee**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Michael eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Poggensee form- und fristgerecht eingeladen worden sind und dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird nicht ergänzt oder geändert.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Es gibt keinen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

4. Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2022

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2022 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 05.07.2022 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-
Haus Poggensee**

5. Verpflichtung eines Gemeindevertreters

Der Gemeindevertreter Herr Hauke Brüggemann wird von dem Vorsitzenden mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheit verpflichtet und in seine Tätigkeit eingeführt.

6. Bericht des Bürgermeisters

Das Infoschreiben an die Bürger über den aktuellen Stand der Dinge ist gut angekommen, der Hinweis auf die Straßenreinigungssatzung wurde umgesetzt.

Das Rolltor der Feuerwehr musste repariert werden, hier lag ein Schaden in der Steuerung vor.

Die Grundsteuerreform betrifft auch die Gemeinden als Grundstückseigentümer. In welcher Form eine Erfassung der gemeindlichen Grundstücke erfolgt, ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.

Neuer Schulleiter für die Schule in Sandesneben wurde gefunden und kommt vermutlich ab dem 01.08.2022.

Die in der Amtsausschusssitzung am 16.06.2022 zum 01.11.2022 als Leitende Verwaltungsbeamtin bestellte Bewerberin Frau Tina Knuth, wird bereits zum 01.09.2022 ihren Dienst beim Amt antreten. Damit ist eine umfangreiche Einarbeitung gewährleistet.

Der Seitenstreifen und Kläranlage wurden gemäht.

Die Mäharbeiten im Dorf werden nun soweit ganz gut umgesetzt.

Herzberg und Füllner hat die Kosten für die Reinigung des DGH erhöht. Beträgt jetzt 55,- Euro. Der Finanzausschuss überarbeitet die Mietkosten. Bei Vermietung des DGH werden Nutzungsbedingungen mit ausgehändigt.

7. Bericht aus den Ausschüssen

Es werden keine Berichte abgegeben.

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 05.07.2022 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-
Haus Poggensee**

8. Wahl eines Mitgliedes für den Bau- und Wegeausschuss

Zur Wahl als Mitglied für den Bau- und Wegeausschuss wird Gemeindevertreter Herr Sven Bernitt vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

9. Wahl des Vorsitzenden für den Bau- und Wegeausschuss

Zum Vorsitzenden für den Bau- und Wegeausschuss wird Gemeindevertreter Herr Henning Wateler vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

10. Auftragsvergabe Stromkasten Brink/Marktplatz

Die Gemeindevertreter beschließen die Beschaffung eines Marktplatzverteilers durch die Firma Wald in Höhe von 5734,19 € gemäß dem Angebot 20220305 vom 22.06.2022 sowie den Netzanschluss von TraveNetz über 1150,00 € gemäß Angebot 1000021682 vom 18.11.2021 zuzüglich ca. 150,00 € Servicepauschale für das Setzen des Zählers. (Gesamtkosten 7034,19 €)

Abstimmungsergebnis: 9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 05.07.2022 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus
Poggensee**

11. Genehmigung Konzessionsvertrag Strom für die Gemeinde Poggensee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee möge beschließen, den verbindlich angebotenen Stromkonzessionsvertrag der TraveNetz mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

12. Bekanntgabe und Anfrage

Das Dorffest findet am 17.09.2022 mit feierlicher Übergabe des neuen Feuerwehrautos statt. Ein erstes Treffen für den mobilen Adventskalender findet nach den Sommerferien statt.

13. Einwohnerfragezeit

Die Einwohnerfragezeit findet statt.

14. Verabschiedung einer Gemeindevertreterin

Frau Verena Lüer wird aus der Gemeindevertretung verabschiedet und erhält ein Präsent.



Bürgermeister



Protokollführerin

Niederschrift über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung
der Gemeindevertreter/-innen und bürgerlichen Ausschussmitglieder

Frau/ Herr

Vornamen, Familienname <i>Hauke Brüggenmann</i>	Geburtsdatum, Ort <i>17.03.1992 Lubeck</i>
Gemeinde <i>Poppensee</i>	

Wurde gemäß dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ ihrer
Obliegenheiten mündlich verpflichtet. Ihm/Ihr wurde dabei der Inhalt folgender
Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 11 – Personen- und Sachbegriffe
- § 133 – Verwahrungsbruch
- § 201 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 – Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 – Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 – Vorteilsannahme
- § 332 – Bestechlichkeit
- § 353 – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 – Nebenfolgen

Er/ Sie ist damit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die strafrechtlichen
Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Er/ Sie bestätigt durch die Mitunterzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Verpflichtungs-
gesetzes auch den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Empfang einer Abschrift dieser
Niederschrift.



Unterschrift des/der Verpflichtenden
Vorsitzender



Unterschrift des/der Verpflichteten

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne des Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu folgenden Personen gehört:

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister,

Geschwister der Ehegatten, und zwar auch

dann, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur
Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen
Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat:

Deren Versuch und deren Vollendung

7. Behörde:

Auch ein Gericht;

8. Maßnahme:

Jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die

Unbrauchbarmachung;

9. Entgelt:

Jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt,
hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriftengleich, die auf diesen Absatz verweisen

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung
befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind,
zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen
Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen
mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer als **Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter** die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe**. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe**.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe**.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch >Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder

2. ein fremdes betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

2. amtlich zugezogene Sachverständige und

3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren Betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer **Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten** wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354 und 357 kann das Gericht die **Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen**.

Fragebogen für Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Ausschussmitglieder

(Stand: Juni 2013)

Name, Vorname:	Briegmann, Henke
Straße, Nr.:	Alte Dorfstr. 28
Wohnort:	Poggensee
Telefon/Fax:	0160 99888970
E-Mail:	Henke6820@web.de
Bankverbindung:	Sparkasse Halstein
BLZ:	273 522 40
Kontonummer:	DE 73 2735 2240 0134 1655 54

<p>Gemeinde Poggensee Der Bürgermeister</p>	<p>Gemeindevertretersitzung Poggensee am 05.07.2022 TOP 10 Stromkasten Marktplatz</p>	
---	---	---

BESCHLUSSVORLAGE

für die Gemeindevertretung Poggensee am 05.07.2022, TOP 10

Auftragsvergabe für einen Stromkasten für den Marktplatz

1. Erläuterung:

Die Gemeinde Poggensee beabsichtigt auf dem Brink, Alte Dorfstr., In Poggensee die Erweiterung des Marktplatzes. Seit nunmehr zwei Jahren wird dieser Standort bereits von einem Fischmann genutzt und von Bürgerinnen und Bürgern aus Poggensee und dem Umland gerne besucht. Um eine stabile und möglichst hohe Käuferfrequenz zu sichern, plant die Gemeinde Poggensee die Erweiterung des Marktplatzes um auch andere regionale Marktplatzbetreiber zu gewinnen. In einem ersten Schritt soll die Stromversorgung gesichert werden, in einem zweiten Schritt soll ein Teilbereich mit Rasengittersteinen befestigt werden.

2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertreter beschließen die Beschaffung eines Marktplatzverteilers durch die Firma Wald in Höhe von 5734,19 € gemäß dem Angebot 20220305 v. 22.06.2022, sowie den Netzanschluss von Travenetz über 1150,- € gemäß Angebot 1000021682 vom 18.11.2021 zuzüglich ca.150,- € Servicepauschale für das setzen des Zählers. (Gesamtkosten 7034,19 €)

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon Anwesend	dafür	Dagegen	Enthaltungen
9	9	9		

Poggensee, 05.07.2022


Der Bürgermeister

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee am 11, TOP

**Betr.: Verbindliches Angebot vom 15.09.2020 der TraveNetz GmbH
für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages**

1. Erläuterung:

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag ist ausgelaufen. Die Amtsverwaltung führte daraufhin gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz ein Verfahren zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages durch und hatte hierzu das Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrags öffentlich im elektronischen Bundesanzeiger am 30.05.2016 bekannt gemacht. Daraufhin gingen Interessenbekundungen der Schleswig-Holstein Netz AG, der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH sowie der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH bei der Amtsverwaltung ein.

Nach Aufstellung von Auswahlkriterien für das Stromzessionsverfahren durch die Gemeindevertretung und Übersendung dieser Kriterien an die Interessenten in einem 1. Verfahrensbrief zusammen mit allgemeinen Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens und der Durchführung eines anschließenden erfolgreichen Gerichtsverfahrens zu den Kriterien fanden am 12.12.2018 separate Bietergespräche zu den von den Bietern eingereichten unverbindlichen Angeboten statt.

Mit einem 2. Verfahrensbrief wurden die Bieter zur Abgabe verbindlicher Angebote aufgefordert. Vor Einreichung eines Angebots zog sich die Schleswig-Holstein Netz AG jedoch aus dem Verfahren zurück, so dass nur noch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH sowie die Stadtwerke Lübeck Netz GmbH, die mittlerweile in die TraveNetz GmbH umgewandelt wurde, fristgerecht verbindliche Angebote unter Vorlage jeweils eines Stromkonzessionsvertrages abgegeben sowie Eignungsnachweise eingereicht haben.

Vor Auswertung der verbindlichen Angebote durch die beratende Rechtsanwaltskanzlei der Amtsverwaltung nahmen jedoch auch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH ihr Angebot zurück.

Da in dem Stromkonzessionsverfahren somit nur noch das verbindliche Angebot der TraveNetz GmbH vorlag, erübrigte sich eine wettbewerbliche Auswertung der Netzbetriebskonzepte und Konzessionsverträge zur Ermittlung des am besten geeigneten Bieters. Gegenstand der Prüfung war daher nur noch die Eignung der TraveNetz GmbH, die Erfüllung der Mindestanforderung nach dem 1. Verfahrensbrief (Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe) sowie die Rechtmäßigkeit des angebotenen Konzessionsvertrags der TraveNetz GmbH.

Die Eignung der TraveNetz GmbH wurde durch ein Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus dem Jahr 2016 nachgewiesen. Des Weiteren hat sich TraveNetz GmbH im angebotenen Konzessionsvertragsangebot verpflichtet, die nach der Konzessionsabgabenverordnung

höchstzulässige Konzessionsabgabe während der Laufzeit des Vertrags zu zahlen. Damit hat die TraveNetz GmbH auch die Mindestanforderung der Gemeinde erfüllt.

Die Prüfung der beratenden Rechtsanwaltssozietät zum Konzessionsvertragsangebot der TraveNetz GmbH ergab, dass die Regelungen des Vertrags in sich weder widersprüchlich noch rechtlich unzulässig sind. Vielmehr ist das Vertragsangebot der TraveNetz GmbH kommunalfreundlich und die Interessen der Gemeinde werden mit dem Vertrag sehr umfassend berücksichtigt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vertragsangebot der TraveNetz GmbH für die Gemeinde damit einen deutlichen Zugewinn im Vergleich zur bisherigen konzessionsvertraglichen Regelung darstellt. Das Vertragsangebot konnte – mit wenigen formalen Änderungen – angenommen werden. Die formalen Anpassungen wurden durch die TraveNetz GmbH vorgenommen.

2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den verbindlich angebotenen Stromkonzessionsvertrag der TraveNetz GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	9	9	/	/

4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Ort, Datum

5.7.22



Der/ Die Bürgermeister/in